



Zahl: 817/003-3/D/8099/2025

Friedhofsordnung 2025

für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde St. Michael i.O.

Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2025
mit der gemäß § 36 des Stmk. Leichenbestattungsgesetztes 2010
LGBI Nr. 78/2010 idgF, eine Friedhofsordnung für
den Gemeindefriedhof St. Michael i.O. erlassen wird

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- 1) Eigentum und Zweckbestimmung
- 2) Verwaltung

§ 2 Ordnungsvorschriften

- 1) Öffnungszeiten
- 2) Verhalten der Friedhofsbesucher
- 3) Gewerbliche Arbeiten

§ 3 Bestattungsvorschriften

- 1) Bestattung
- 2) Ausheben der Gräber
- 3) Ruhefrist
- 4) Urnenbeisetzung
- 5) Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

§ 4 Grabstellen

- 1) Arten der Grabstellen
- 2) Ausmaß der Grabstellen

§ 5 Grabberechtigte und Nutzungsrechte

- 1) Erwerb des Benützungsrechtes
- 2) Rechte und Pflichten des Grabberechtigten
- 3) Dauer des Benützungsrechtes
- 4) Erneuerung des Benützungsrechtes
- 5) Erlöschen des Benützungsrechtes

§ 6 Gestaltungsvorschriften, Instandhaltung der Gräber und Grabpflege

- 1) Gestaltungsvorschriften
- 2) Instandhaltung der Gräber und Grabpflege



**Marktgemeinde
St. Michael
in Obersteiermark**

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

§ 7 Haftung

§ 8 Benützung der Aufbahrungshalle

§ 9 Gebühren

§ 10 Grabstättenverzeichnis

§ 11 Strafbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten



§1 Allgemeine Vorschriften

1) Eigentum und Zweckbestimmung

Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde St. Michael i.O. Er besteht aus den Grundstücken Nr.: 77 (1459 m²), .72 (387 m²), 18/4 (1005 m²), 18/2 (236 m²), 21/2 (885 m²), 76 (1268 m²), 18/3 (184 m²) und 20/2 (122 m²), alle KG St. Michael. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die in St. Michael i.O. verstorben sind oder bei ihrem Tode in St. Michael i.O. ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Beisetzung in einem Familiengrab haben. Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener und auswärts verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

2) Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Marktgemeinde St. Michael i.O. Für den Friedhof und die auf ihm erfolgen Bestattungen gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBI. Nr. 78/2010 i.d.g.F.

§ 2 Ordnungsvorschriften

1) Öffnungszeiten

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

2) Verhalten der Friedhofsbesucher

- a) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- b) Es ist untersagt, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
- c) Kränze, Blumen und sonstige Abfälle sind ausschließlich beim dafür vorgesehenen Platz (Müllabwurf) abzulegen.
- d) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.



- e) Die Mitnahme von Tieren in den Gemeindefriedhof ist grundsätzlich nicht gestattet; von dieser Regelung sind Blindenhunde für die Begleitung blinder Personen ausgenommen.
- f) Das Befahren der Wege mit motorischen Fahrzeugen ist, außer mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung, untersagt.

3) Gewerbliche Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach Vorlage einer schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

Den Gewerbetreibenden ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet, wobei sie auf etwa in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen haben. Die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle und Rückstände sind nach Beendigung unverzüglich zu entfernen. Bei Verstößen gegen die Anordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) kann die Berechtigung zum Aufstellen von Grabmälern den betreffenden Gewerbetreibenden entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof verboten werden.

§ 3 Bestattungsvorschriften

1) Bestattung

- a) Die Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde St. Michael i.O. alle gesetzlich notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.
- b) Zur Bestattung sind Holzsärge zu verwenden. Die Fugen der Särge müssen flüssigkeitsdicht verschlossen sein. Die Verwendung von Särgen aus Materialien, die nicht verrotten, ist untersagt.
- c) Die Aufbahrung erfolgt bei geschlossenem Sargdeckel.
- d) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab stattfinden, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen bzw. bedarf es der Genehmigung des Nutzungsberechtigten.

2) Ausheben der Gräber



- a) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. verfügt über keinen vertraglich bestimmten Totengräber. Der Totengräber muss von der Bestattung bzw. von den Angehörigen beauftragt und bezahlt werden.
- b) Die Särge müssen mindestens 1,10 m mit Erde bedeckt sein. Darüber soll ein 20 cm hoher Erdhügel aufgeworfen werden. Werden zwei Särge nebeneinander beigesetzt, so ist eine Zwischenschicht Erde von mindestens 10 cm Stärke einzubringen.
- c) Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch ein Bestattungsunternehmen oder der Friedhofsverwaltung.

3) Ruhefrist

Die Wiederbelegung eines Grabs ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit zulässig. Die Verwesungspflicht (Ruhefrist) beträgt 20 Jahre. Durch Tiefergraben kann ein Grab vor Ablauf der Verwesungszeit neuerlich benutzbar gemacht werden.

4) Urnenbeisetzung

- a) Bei Einlieferung einer Urne sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die erfolgte Einäscherung beizubringen. Bei der Übernahme der Urne sind Name, Wohnort, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen, sowie Zeitpunkt der Übernahme buchmäßig (elektronisch) zu erfassen.
- b) Die Urnen werden in einem eigens vorgesehenen Raum der Aufbahrungshalle bis zur endgültigen Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise verwahrt. Der Besteller der Feuerbestattung hat binnen 14 Tagen für die Beisetzung Vorsorge zu treffen. Wird die Beisetzung unterlassen, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, diese Urne in die bestehende Sammelnische beizusetzen.
- c) Für jede auszufolgende Urne ist von der Friedhofsverwaltung jenes Friedhofes, auf dem die Beisetzung erfolgen soll, eine Beisetzungsbestätigung beizubringen.

5) Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

- a) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) hat die Abhaltung von Trauerzeremonien und die den verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse oder Religion zu dulden und deren klaglose Abwicklung zu unterstützen.



- b) Zeremonien, die mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unvereinbar sind, sind verboten.

§ 4 Grabstellen

1) Arten der Grabstellen

Die Gräber werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber (Familien- und Einzelgräber)
 - b) Mauergräber
 - c) Urnengräber
 - d) Urnennischen
 - e) Sammelnische
- a) Die Reihengräber (Erdgräber) werden fortlaufend entsprechend der Friedhofseinteilung belegt. Die Erstbelegung ist grundsätzlich ein Tiefgrab.
- b) Mauergräber sind die Grabstellen für Einzel- oder Familiengräber (Erdgräber), die für eine längere Benützungsdauer erworben bzw. verliehen werden können. Sie sind ebenfalls der Reihe nach anzulegen, wobei das Grabmal (Grabstein oder Grabkreuz) nicht an die Friedhofsmauer angebaut oder angebracht werden darf. Für die Aufstellung eines Grabmales ist ein Abstand von mindestens 30 cm von der Friedhofsmauer einzuhalten.
- c) Urnengräber sind Erdgräber mit liegenden Grabsteinen (Grabplatten) für die Beisetzung von 4 und 8 Urnen. Wahlweise können Urnen auch in schon vorhandenen Familiengräbern beigesetzt werden.
- d) Urnennischen sind für die Beisetzung von Aschenurnen in der Urnenmauer bzw. Urnennischenwand bestimmt. Die Belegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde St. Michael i.O., unter Rücksichtnahme der Verstorbenen und deren Angehörigen.
Hierbei stehen zur Verfügung:
 - Wandnische für je 2 Urnen (Urnenmauer bzw. Urnennischenwand)
 - Wandnische für je 4 Urnen (Urnenmauer)
- e) Die Sammelnische bietet Platz für die Unterbringung von Urnen im Zuge einer Grabauflösung.

2) Ausmaß der Grabstellen

- a) Reihengräber sind 2,00 m lang und 1,00 m breit.



- b) Mauergräber sind maximal 2,60 m lang und 1,80 m breit.
- c) Urnengräber für 4 Urnen sind 70 cm lang und 70 cm breit. Urnengräber für 8 Urnen sind 1,20 m lang und 1,00 m breit.
- d) Urnennischen dienen zur Aufnahme von bis zu 4 Urnen und werden mit einer Urnennischenplatte verschlossen.
- e) Die Grabtiefe beträgt bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von zwei Leichen übereinander benutzt werden sollen (Reihen- und Mauergräber) mindestens 2,20 m. Die Beisetzung von Urnen in den Urnengräbern, Mauern- oder Reihengräbern muss unterirdisch in einer Tiefe von 60 cm erfolgen.

§ 5 Grabberechtigte und Nutzungsrechte

1) Erwerb des Benützungsrechtes

- a) Für den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde St. Michael i.O. anzusuchen. Benützungsberechtigter und somit Vertragspartner der Marktgemeinde St. Michael i.O. kann nur eine Person sein.
- b) Durch den Erwerb eines Grabes oder einer Urnennische bzw. Urnengrabes erhält der Berechtigte lediglich ein Benützungsrecht nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung. Das Verfügungsrecht der Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) wird durch den Erwerb eines Grabes, einer Urnennische bzw. eines Urnengrabes zwar beschränkt, aber nicht aufgehoben.
- c) Die Nutzungsrechte an einem Reihen-, Mauer-, Einzel- oder Familiengrab bzw. einer Urnennische oder eines Urnengrabes, werden durch die Zahlung einer festgesetzten Gebühr erworben.
- d) Das Benützungsrecht kann nur in schriftlicher Form und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an eine andere Person übertragen werden.
- e) Nach Ableben des aktuellen Benützungsberechtigten kommt das Benützungsrecht seinen Angehörigen, nach der gesetzlich festgelegten Reihenfolge, zu. Der Kreis der Berechtigten kann durch Parteienvereinbarung nicht geändert werden.
- f) Juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder Vereine die statutenmäßig das Andenken Verstorbener pflegen, können Grabrechte



erwerben, welche aber ohne schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) nicht weitergegeben werden dürfen.

2) Rechte und Pflichten des Grabberechtigten

- a) Der Erwerb eines Erdgrabes berechtigt grundsätzlich zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen und verpflichtet die Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) das Grab während der Ruhefrist ungeöffnet zu belassen. (Ausnahme Tiefgrab!)
- b) In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden. Dies gilt auch für die Urnennischen und Urnengräber. Als Angehörige gelten die Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie (einschließlich der Geschwister der Benützungsberechtigten). Über die Beisetzung anderer Personen entscheidet der Benützungsberechtigte und die Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) einvernehmlich.
- c) Besteht auf dem Friedhof bereits ein Grab, eine Urnennische oder ein Urnengrab, das für die Beisetzung der Leiche oder der Urnenasche in Anspruch genommen werden kann, ist die Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) nicht verpflichtet, ein neues Grab oder eine Urnennische beizustellen.
- d) Der Benützungsberechtigte verpflichtet sich, für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.
- e) Der Benützungsberechtigte verpflichtet sich ebenfalls, für den dauernden ordnungsgemäßen gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.
- f) Der Benützungsberechtigte hat Änderungen seiner Daten (Name, Anschrift) unverzüglich der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.

3) Dauer des Benützungsrechtes

Das Nutzungsrecht an allen Gräbern, Urnennischen und Urnengräber ist jeweils nach 5 bzw. 10 Jahren zu verlängern. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) ist berechtigt, eine Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes wieder an den früheren Benützungsberechtigten oder dessen Angehörige zu vergeben.



4) Erneuerung des Benützungsrechtes

- a) Die Erneuerung des Benützungsrechtes erfolgt nach Ablauf der Benützungsdauer. Der Benützungsberechtigte wird verständigt und kann danach das Benützungsrecht durch Erlag des tarifgemäßen Grabstellenentgelts wieder erwerben.
- b) Voraussetzung für die Verlängerung ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle, bzw. dass die Grabstellenausgestaltung den bestehenden Bestimmungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, kann von Seiten der Friedhofsverwaltung die Verlängerung abgelehnt werden.

5) Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Erlöschen des Benützungsrechtes tritt ein, wenn

- a) auf Wunsch des Grabberechtigten und Verzicht des Benützungsrechtes ein schriftliches Einlangen bei der Friedhofsverwaltung 4 Wochen vor Ablauf des Benützungsrechtes ergeht,
- b) nach Ablauf der Benützungsdauer, für welche das Benützungsrecht an der Grabstelle erworben worden ist, kein Wunsch nach Verlängerung mehr besteht. Das darauf befindliche Grabdenkmal einschließlich Einfassung und sonstigen Bauteilen ist danach innerhalb von 6 Monaten vom ehemaligen Nutzungsberechtigten auf dessen eigenen Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nach erfolgter Entfernung der Grabstelle darüber zu informieren. Nach dieser Frist wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und entsorgt,
- c) bei Nichterlag des tarifmäßen Grabstellenentgeltes trotz schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten,
- d) kein Benützungsberechtigter mehr vorhanden und die erworbene Benützungsdauer verstrichen ist,
- e) einer Aufforderung des Benützungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung bei baulich durchzuführenden Maßnahmen nicht innerhalb der Frist von 1 Monat nachgekommen wurde,
- f) nach Ablauf von 18 Monaten, gerechnet vom Tage der Grabzuweisung nachfolgenden Monatsersten, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes für die



Aufstellung eines Grabdenkmals (Grabstein usw.) vorgesorgt wird. In begründeten Einzelfällen kann über Ansuchen diese Frist erstreckt werden,

- g) durch Auflassung der Grabstelle oder durch Entfernung des Grabzeichens. Eine Auflassung im Sinne der Friedhofsordnung liegt vor, wenn der Benützungsberechtigte vor Ablauf der Benützungsdauer das Grabmal entfernt, so dass die Grabstelle unbenutzt ist. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes hat der Berechtigte das Grabmal (Grabstein, Kreuz, etc.) auf eigene Kosten und Gefahr abtragen zu lassen. Bei Unterlassung ist ihm eine Frist von 6 Monaten zur Abtragung vorzuschreiben. Nach dieser Frist wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und entsorgt,
- h) durch Verzicht mit dem Tage des Verzichtes. Verzicht ist im Sinne dieser Friedhofsordnung die vom Benützungsberechtigten ausdrücklich erklärte Aufgabe der Grabstelle. Sie wird mit dem Tage der Abgabe der Erklärung wirksam.
- i) Ein Ersatzanspruch nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann nicht geltend gemacht werden.
- j) Kommen bei der Räumung aufgelassener Grabstellen Wertgegenstände zutage, so kann die Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) nach eigenem Ermessen darüber verfügen.

§ 6 Gestaltungsvorschriften, Instandhaltung der Gräber und Grabpflege

1) Gestaltungsvorschriften

Jedes Grab ist umgehend nach Erwerb des Benützungsrechtes so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt ist. Für die Gestaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Grabstelle ist der Benützungsberechtigte allein verantwortlich.

Die nachfolgenden Richtlinien sind für alle Neuherstellungen oder Änderungen bestehender Grabmäler anzuwenden.

- a) Arten und Formen:



Neu zu errichtende Grabsteine und Grabdenkmäler dürfen ausnahmslos eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Grabzeichen aus Holz sind als Provisorium oder auch als endgültige Grabzeichen zulässig. Sie sollen jedoch in kräftiger, für die Aufstellung im Freien geeigneter Form erfolgen. Die Schrift soll eingeschnitten oder eingearbeitet (erhaben oder vertieft) sein. Eine gemalte Schrift ist unerwünscht. Die Haltbarkeit des Holzes kann durch Pflege mit Holzschutzmittel erreicht werden. Anstriche mit deckenden Farben (Lackfarben) sind verboten.

Grabzeichen aus Eisen oder anderen Metallen:

Zugelassen sind jede handwerksgerechte Schmiedearbeit, Bronze und Eisenkunstguss aber auch andere Metalle und Techniken. Die Verwendung von nicht haltbarem Gold- oder Silberbronzen und das Streichen mit glänzenden Lacken ist nicht zulässig. Haltesockel sind möglichst unter die Erde zu verlegen. Ist er sichtbar, darf er die Höhe von 25 cm nicht überschreiten.

Grabzeichen aus Stein:

Die Höhe der Grabzeichen darf 1,50 m (Gesamthöhe) nicht übersteigen. Unabhängig von dieser Obergrenze ist immer auf ein handwerks- und kunstgerechtes Verhältnis von Höhe, Breite und Tiefe zu achten.

Die Verankerung des Grabsteines auf dem Sockel muss so kräftig sein, dass ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist. Der Sockel ist möglichst unter die Erde zu verlegen. Ist er sichtbar, soll er nicht mehr als 10 cm über Niveau hervorragen.

Auf Grabstellen dürfen außer Rasen, Rasenersatzpflanzen oder jahreszeitliche Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige, bis 0,70 m hochgewachsene Laub- und Nadelhölzer gepflanzt werden.

Zum Einstellen von Schnittblumen sind Gefäße von anständiger Form zu verwenden.

b) Die Schrift:

Die erhabene und vertiefte Schrift, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitet, ist bei Holz, Metall und Gestein vorzuziehen. Die Betonung der Schrift erfolgt viel ansprechender und dauerhafter, dafür für den Grabberechtigten billiger durch Ausmalen der Schriftzeichen in dunklerer oder bei dunklen Gesteinen in hellerer Gesteinsfarbe.

c) Allgemein:

Die Verwendung von Beton ist außer zu Fundamenten unter der Erdoberfläche unzulässig.



d) Verfahren:

Für die Genehmigung von Grabzeichen ist bei der Friedhofsverwaltung (Marktgemeinde St. Michael i.O.) unter Vorlage von Zeichnungen und Ausführungsbeschreibungen anzusuchen. Gesuche, die nicht entsprechend ausgestattet sind, werden mit der Bezeichnung des Mangels zur Verbesserung zurückgesandt. Für die Verbesserung ist eine angemessene mindestens 6 Wochen betragende Frist zu setzen.

Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt werden oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt werden.

2) Instandhaltung der Gräber und Grabpflege

- a) Der Benützungsberechtigte ist für die Instandhaltung der Gräber, sowie für die Grabpflege verantwortlich.
- b) Um vermeintliche Beschädigungen seitens der Marktgemeinde St. Michael i.O. an der Grabstätte vorzubeugen, ist jeder Benützungsberechtigte verpflichtet, 40 cm um die Grabstelle herum mitzupflegen.
- c) Wird die Grabstätte nicht in einem ordentlichen Zustand erhalten oder drohen Grabdenkmäler zu verfallen, ist der Benützungsberechtigte von der Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) schriftlich und nachweislich unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Ist der Benützungsberechtigte unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes, hat die Aufforderung in Form einer ortsüblichen Verlautbarung zu erfolgen. Wird die Grabstätte auch dann nicht in einen ordentlichen Zustand versetzt, ist sie von der Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) abzutragen. Das Grabmal und dessen Zubehör gehen in diesem Falle in das Eigentum der Marktgemeinde St. Michael i. O. über, die darüber frei verfügen kann. Im Falle der Entziehung des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 7 Haftung

- 1) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) kann jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, dass sie von allen Ansprüchen Dritter wegen Beisetzung einer Leiche bzw. Urne oder sonstiger Verfügung am Grab schad- und klaglos gehalten wird.



- 2) Die Friedhofseigentümerin haftet in keiner wie immer gearteten Weise für Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der im Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenständen, wie z. B. Grabsteine, Aschenkapseln, Ausschmückungssachen und dergleichen.
- 3) Grababdeckungen sind bei Beisetzung vom Nutzungsberechtigten bzw. Grabinhaber auf eigene Kosten zu entfernen und wieder anzubringen.

§ 8 Benützung der Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung. Die Aufbahrungszeiten richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und diese werden von der Bestattung festgelegt.

§ 9 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren jeder Art ist die vom Gemeinderat erlassene Gebührenordnung maßgebend.

§ 10 Grabstättenverzeichnis

- 1) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. (Friedhofsverwaltung) hat einen Plan aufzulegen, in welchem sämtliche Grabstätten nach ihrer Lage innerhalb des Friedhofes ersichtlich gemacht sind.
- 2) Zur Evidenzhaltung der auf dem Friedhof bestatteten Leichen ist ein Gräberbuch (elektronisch) zu führen, in welchem Name, Tag des Begräbnisses und Wohnort des Verstorbenen, sowie die Nummer der Begräbnisstätte einzutragen sind.
- 3) Der Friedhofsplan und das Gräberbuch stehen jedermann zur Einsicht frei.

§ 11 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.



§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach erfolgter Kundmachung gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115, i.d.F. LGBI. Nr. 68/2025 mit 01.01.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofsordnung 2025, beschlossen am 16.09.2025, außer Kraft. Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieser Friedhofsordnung bereits bestehenden Ansprüche und Rechte von Benützungsberechtigten werden durch diese Friedhofsordnung nicht berührt.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Nicole Sunitsch, NAbg.
(elektronisch gefertigt)

 AMTSIGNATUR	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.gemeinde-stmichael.at/amtssignatur.html</p>
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Nicole Sunitsch, 16.12.2025 11:28:06	

Angeschlagen am 16.12.2025, 11⁴⁰ Uhr
Abgenommen am 30.12.2025, 12⁰⁰ Uhr